

## Wiesenvogelschutzprogramm Niedersachsen (Stand: Juni 2024)

### Baustein III: Flächenbewirtschaftung B – Angepasste Grünlandbewirtschaftung auf Privatflächen

#### Umsetzungsinstrumente

- Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme
- Instrumente der GAP: Konditionalität, Ökoregelungen, AUKM
- Gelege- und Kükenschutz
- Pachtaufgaben auf Flächen der öffentlichen Hand
- Sonstiges:  
nachrichtlich:  
 Schutzgebietsverordnung

#### Maßnahmenträger (Auswahl)

- Flächenbewirtschafter
- UNB
- NLWKN
- NLPV, BR-Verwaltung
- Naturschutzverbände
- Ökologische Stationen

#### Partnerschaften für die Umsetzung

- Landkreise
- Landwirtschaftsverbände
- Landwirtschaftskammer



Foto: O. Lange

#### Maßnahmenbeschreibung

Auf Grünlandflächen im Privatbesitz ist eine angepasste Grünlandbewirtschaftung im Sinne des Wiesenvogelschutzes hauptsächlich in Form freiwilliger Vereinbarungen durch kooperierende Landwirte umzusetzen. In einigen wenigen Wiesenvogelgebieten werden bereits aufgrund von Schutzgebietsverordnungen wiesenvogelgerechte Bewirtschaftungsaufgaben auf Privatflächen eingehalten (finanzieller Ausgleich durch den Erschwernisausgleich). Je nach in den VO festgelegten Auflagen, können auf den Flächen freiwillig weitergehende Maßnahmen vereinbart werden. Kern der Maßnahmen ist stets eine Anpassung der Bewirtschaftung in der Form, dass die Zerstörung von Gelegen bzw. der Tod der Küken durch zeitliche oder räumliche Verlagerung der Bewirtschaftungsgänge verhindert wird. Dies sollte i. d. R. durch zusätzliche Aspekte einer extensiven Grünlandnutzung ergänzt werden, um die Bruthabitatqualität der Flächen aufzuwerten und die Aufzucht der Küken zu unterstützen.

Insbesondere folgende Naturschutzmaßnahmen auf freiwilliger Basis können aktuell zur Anwendung kommen:

#### 1 Flächiger Gelege- und Kükenschutz in der Kulisse des Wiesenvogelschutzes (ein- und mehrjährig möglich)

Die Maßnahmen zielt darauf ab, dass bei festgestellten oder wahrscheinlichen Bruten von ausgewählter Wiesenvogelarten (Uferschnepfe, Kiebitz, Brachvogel, Rotschenkel, Bekassine, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Sumpfohreule) bestimmte Kernelemente einer wiesenvogelangepassten Bewirtschaftung flächig auf Schlägen oder Teilschlägen umgesetzt werden sollen. Die Abstimmung der Maßnahmen sowie die Verfolgung des Brutgeschehens erfolgt i. d. R. über beauftragte Gebietsbetreuer. Folgende Maßnahmen können durch den Landwirt/die Landwirtin vereinbart werden:

- Verzicht auf Frühjahrsbewirtschaftung nach dem 15.3.
- Verzögerung des ersten Mahdzeitpunktes (abgestufte Termine zwischen 25.5. und 15.8. möglich)
- Reduzierte Beweidungsdichte (abgestufte Zeiträume und Beweidungsdichten möglich)
- Sonstige Maßnahmen:
  - Langsame Mahd von innen nach außen
  - Schaffung von Streifenhabitaten
  - Fluchtbereiche auf 10 % der Fläche bis 30.6.
  - Wasseranbau/Zuwässerung bis 31.5.
  - Reduktion des Düngereintrags bis 15.3., danach keine Düngung bis 1. Nutzung

Alle Maßnahmen (außer Wasseranbau und Düngereduktion) sind kurzfristig orientierend am aktuellen Brutgeschehen beantragbar (Spontanmaßnahmen) und in Abstimmung mit den beauftragten Gebietsbetreuern dem Brutverlauf entsprechend flexibel anpassbar. Die Maßnahmen Wasseranbau, Düngereduktion, Frühjahrsruhe und Mahdverzögerung bis 15.6. sowie die sonstigen Maßnahmen können alternativ bei erwarteten Bruten bzw. bei traditionell/alljährlich von Wiesenvogel besiedelten Flächen im Voraus der Brutsaison (bis 31.1.) in unterschiedlichen Kombinationen für eine Laufzeit von 1-3 Jahre beantragt werden (Basismaßnahmen), um so eine gewisse Planbarkeit für die landwirtschaftlichen Betriebe zu ermöglichen. Hinsichtlich der Reduzierung der Düngemengen sollte darauf hingewiesen werden, dass diese nur eine Wirkung entfalten kann, wenn sie mehrjährig auf der gleichen Fläche durchgeführt wird.

**2 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (KLARA, Förderperiode 2023-2027; gem. RL AUKM; 5-jährige Laufzeit)**

Förderschwerpunkt „Nachhaltige und naturschutzgerechte Grünlandnutzung (GN)“:

- *GN 1 Nachhaltige Grünlandnutzung*: Basis-Extensivierung von Grünland auf Dauergrünland außerhalb von Naturschutzgebieten (Einschränkung des Pflanzenschutz- und Düngemittelseinsatzes, keine Bodenbearbeitung, Bewirtschaftungsruhe vom 21.3. bis 31.5. bzw. 6.6. (keine Mahd, eingeschränkte Beweidungsdichte), 10 %-Schonfläche bis 1.8.)
- *GN 2 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes*: Wie GN 1, aber mit erweiterter Bewirtschaftungsruhe (15.3.-15.6.), geringerer Beweidungsdichte und weiterführenden Aufstockungsmöglichkeiten (z. B. längere Bewirtschaftungsruhe, Wasseranstau)
- *GN 4 Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten*: Über Schutzgebietsauflagen hinausgehende, durch die UNB festgelegte Bewirtschaftungsbedingungen (gemäß Punktwerttabelle), die mit ähnlichen Vereinbarungen ausgestaltet werden können wie GN 1 und GN 2

Förderschwerpunkt „Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel (NG)“

- *NG GL Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland*: Auf 10 % der Fläche ist eine Bewirtschaftungsruhe vom 1.4. bis 15.6. für den Wiesenvogelschutz einzuhalten; davon 10 % Schonfläche bis zum 31.7. Auch der Abschluss von weitergehenden wiesenvogelgerechten Zuschlägen wie z. B. wasserstandshaltende Maßnahmen, eine Teilnahme mit mehr als 10 % Schonfläche, Pflegemahd oder die Verlängerung des Ruhezeitraum bis 30.06 ist möglich.

Grundsätzlich ist Wiesenvogelschutz auf Privatflächen in erster Linie durch freiwillige Maßnahmen umzusetzen. Darüber hinaus besteht jedoch prinzipiell die Möglichkeit, dass eine Einschränkung der Bewirtschaftung zum Schutz von Wiesenvogelbruten nach § 44 Abs. 4 BNatSchG durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde angeordnet wird, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer europäischen Vogelart verschlechtern würde. Voraussetzung dafür ist, dass die für den Schutz erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben nicht durch anderweitige Maßnahmen kurzfristig erreicht werden können und der Bewirtschafter nicht an für den Schutz der Wiesenvögel geeigneten freiwilligen Maßnahmen teilnimmt (vgl. Gellermann & Fischer-Hüftle, 2019). Der Bewirtschafter hat im Falle einer Anordnung das Recht auf finanziellen Ausgleich. Im Fall von Schutzmaßnahmen für Wiesenlimikolen-Bruten auf Grünland in Natura 2000 Gebieten wird dies über den Erweiterten Erschwernisausgleich ermöglicht (§ 42 Abs. 5 NNatSchG). Der Landwirt stellt bei der LWK über ANDI einen Antrag über EEA und fügt die schriftliche Anordnung der UNB bei. Eine gute und vorausgehende Kommunikation zu Anlass und Zweck einer potenziellen Anordnung ist dabei ratsam.

**Finanzierung (Auswahl)**

*EU-Förderprogramme:*

- EFRE – Landschaftswerte
- EGFL – Konditionalität (GLÖZ), Ökoregelungen
- ELER – AUKM
- ELER – BioIV (Richtlinie Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt)
- LIFE
- HORIZON
- LEADER

*Bundesförderprogramme:*

- GAK
- Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz
- Nationales Artenhilfsprogramm
- Bundesprogramm Biologische Vielfalt
- Chance.Natur
- BMBF Forschungsinitiative zum Erhalt der Artenvielfalt (FEaA)

*Landesförderprogramme:*

- RL Wiesenvogelschutz (ab 2024/25)
- RL NAL (bis 2023/24)
- Landesprioritätenliste Artenschutz

- Kompensation, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen
- kostenneutral
- Sonstige Budgets

*nachrichtlich:*

- Erschwernisausgleich
- Erweiterter Erschwernisausgleich
- Gewässerrandstreifenprogramm

Handlungsbedarf/Umsetzung		
<b>Umsetzungszeitraum</b> <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis ca. 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	<b>Priorität</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 = sehr hoch <input type="checkbox"/> 2 = hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	<b>Umsetzung zielführend in Kombination mit:</b> <input type="checkbox"/> Wassermanagement auf Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Etablierung Extensivgrünland <input checked="" type="checkbox"/> Wasserstandshaltende Maßnahmen auf Privatflächen <input type="checkbox"/> Grünlandmanagement auf Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Angepasste Ackerbewirtschaftung auf Privatflächen <input checked="" type="checkbox"/> Gehölzmanagement <input type="checkbox"/> Grabenunterhaltung <input checked="" type="checkbox"/> Prädationsmanagement
Ausgewählte Umsetzungsbeispiele		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Umsetzung des Gelege- und Kükenschutzprojekts im nördlichen Teil des EU-Vogelschutzgebiets V06 <i>Rheiderland</i> im Auftrag des Landkreis Leer 2021: Positives Beispiel für die Umsetzung flächiger Maßnahmen für den Großteil der Brutpaare in der Projektkulisse in Kooperation mit der Landwirtschaft.</li> </ul>		
Hinweise für die Umsetzung		
<p>Es ist eine möglichst enge Beratung der Bewirtschafter zu Schutzerfordernissen, Maßnahmenoptionen und konkreten Fördermöglichkeiten sowie eine räumliche Verzahnung mit weiteren Maßnahmen des Wiesenvogelschutzes anzustreben. Im Rahmen des Instruments Gelege- und Kükenschutz erfolgt die Finanzierung der Prämien an die Landwirte aus Landesmitteln über die Richtlinie NAL bzw. ab 2024/25 über die RL Wiesenvogelschutz. Die Finanzierung der Gebietsbetreuer zur begleitenden Projektsteuerung erfolgt ab 2024/25 über die ELER Förderrichtlinie BioIV. Die Betreuung ist durch den LK zu beauftragen und sollte sich mit weiteren Beratungs-/Betreuungsaktivitäten im Gebiet ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch Ökologische Stationen (hauptsächlich Natura 2000 und NSG)</li> <li>Großschutzgebietsverwaltungen (NP Wattenmeer und dem BR Elbtalau)</li> <li>Naturschutzstationen des NLWKN</li> <li>Direkte Beratung durch UNB</li> <li>Beratung durch die Landwirtschaftskammer (Einzelbetriebliche Beratung und Beratung zum Biotop- und Artenschutz; hauptsächlich außerhalb von Schutzgebieten)</li> </ul> <p><u>Potenzielle Zielkonflikte</u>                      Bei Grünlandflächen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz ist die Bewirtschaftung auch auf den dauerhaften Erhalt dieser Schutzgüter anzupassen. Dies kann z. B. bedeuten, dass Flächen mit dem FFH-LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ gemäht und nicht beweidet werden sollten bzw. mit einem mähähnlichen Beweidungsregime zu bewirtschaften sind (Abweiden mit höherer Besatzdichte und danach mind. 10-wöchige Bewirtschaftungspause).</p>		
Effizienzkontrollen		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Regelmäßige Effizienzkontrollen der AUKM in ausgewählten Gebieten</li> <li>Jährliche Berichte der Gelege- und Kükenschutzprojekte mit Ergebnisdarstellung des Brutbestandes im Gebiet sowie des Bruterfolgs auf Probeflächen</li> </ul>		